

25. Februar 2021

1/6

Volksschulen. Vorgaben Schutzkonzepte; Verlängerung der Massnahmen

I. Ausgangslage

Gestützt auf Art. 6 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG, SR 818.101) stufte der Bundesrat am 28. Februar 2020 die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz als besondere Lage im Sinne des Epidemiengesetzes ein und ordnete Vorkehrungen gegenüber der Bevölkerung an. Mit der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24) ordnete er am 13. März 2020 weitere Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen an. Am 16. März 2020 stufte er die Situation als ausserordentliche Lage gemäss Epidemiengesetz ein und verschärfte die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung (geänderte COVID-19-Verordnung 2). Der Regierungsrat stellte gleichentags das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage gemäss § 10 Abs. 1 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 4. Februar 2008 (BSG, LS 520) fest (RRB Nr. 242/2020).

Vor dem Hintergrund der ausserordentlichen Lage und deren Auswirkungen auf den Bildungsbereich erliess der Regierungsrat mit Beschlüssen vom 30. April, 28. Mai sowie 10. Juni 2020 (RRB Nrn. 441/2020, 555/2020 und 598/2020) verschiedene Anordnungen hinsichtlich der Schutzmassnahmen an den Bildungseinrichtungen.

Am 27. Mai 2020 teilte der Bundesrat mit, dass er die ausserordentliche Lage auf den 19. Juni 2020 beende. Auf den gleichen Zeitpunkt beendete der Regierungsrat mit Beschluss vom 10. Juni 2020 die ausserordentliche Lage gemäss § 10 Abs. 1 BSG. Seither gilt im Kanton wieder die ordentliche Lage (RRB Nr. 594/2020).

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hob der Bundesrat die COVID-19-Verordnung 2 auf. Gleichentags erliess er als Nachfolgeerlasse die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) sowie die Verordnung 3 über Massnahmen zur



Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24), die beide am 22. Juni 2020 in Kraft traten.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage haben die Betreiber von Bildungseinrichtungen ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Dieses muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnen (Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die zuständige Behörde überwacht die Umsetzung der Schutzkonzepte (vgl. Art. 9 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Mit Beschluss vom 8. Juli 2020 legte der Regierungsrat die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen fest (RRB Nr. 704/2020).

Aufgrund der gesamtschweizerischen Entwicklung der epidemiologischen Lage passte der Bundesrat die Covid-19-Verordnung besondere Lage mehrmals an und verordnete zusätzliche Massnahmen.

Mit Wirkung ab dem 19. Oktober 2020 verschärfte die Bildungsdirektion mit Verfügung vom 13. Oktober 2020 die Vorgaben für die Schutzkonzepte. Um die Aufrechterhaltung eines möglichst uneingeschränkten Schulbetriebs zu ermöglichen, ordnete sie an den Volksschulen und an allen Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, an den Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B sowie an allen übrigen Ausbildungsstätten generell eine Maskenpflicht für Erwachsene (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) auf dem Schulreal (inklusive Schulgebäude, Nebengebäude wie Sporthallen und Betreuungsräume sowie Pausenplätze und übrige zum Schulareal gehörende umfriedete Plätze) an.

Mit Blick auf die zugespitzte epidemiologische Lage und die Änderungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 28. Oktober 2020 weitete die Bildungsdirektion die mit Verfügung vom 13. Oktober 2020 angeordnete Maskentragpflicht mit Verfügung vom 28. Oktober 2020 aus: Für alle erwachsenen Personen (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt seit dem 29. Oktober 2020 an den Volksschulen und an Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, ergänzend zu den am 13. Oktober 2020 verfügten Massnahmen und den bereits bestehenden Schutzkonzepten eine



Maskentragpflicht zusätzlich zum Schulareal und in den Schulgebäuden auch in den Unterrichtsräumen und während des Unterrichts auf allen Stufen. Zudem müssen auch die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule (3. Zyklus) auf dem Schulareal, in den Schulgebäuden und im Unterricht eine Maske tragen. Diese Massnahmen wurden mit Verfügung vom 8. Dezember 2020 bis zum 28. Februar 2021 verlängert.

Als Folge der seit Dezember 2020 vermehrt auftretenden neuen Varianten des Coronavirus (B 1.1.7 und 501.V2) und vermehrten Ansteckungen sowie Quarantäneanordnungen von Schülerinnen und Schülern ab der 4. Klasse der Primarstufe dehnte die Bildungsdirektion mit Verfügung vom 21. Januar 2021 die Maskentragpflicht auf Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse der Primarstufe aus und ergänzte diese durch weitere Massnahmen. Auch diese erweiterte Maskentragplicht wurde einstweilen bis zum 28. Februar 2021 befristet.

II. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten, soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt. Sie können im Rahmen ihrer Zuständigkeit weitergehende Massnahmen anordnen, wenn dies aus epidemiologischer Sicht notwendig ist. Darunter fallen in erster Linie die Massnahmen nach dem Epidemiengesetz.

Nach Art. 40 EpG ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Sie können insbesondere Schulen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen (Art. 40 Abs. 2 lit. b EpG).

Gemäss § 54b Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG, LS 810.1) kann der Regierungsrat zur Verhütung übertragbarer Krankheiten Massnahmen festlegen, welche die Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, und Institutionen, die Personen mit einem erhöhten Ansteckungs- oder Übertragungsrisiko ausbilden, umsetzen.

Der Regierungsrat legte mit Beschluss vom 8. Juli 2020 die Rahmenbedingungen für die Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen fest (RRB Nr. 704/2020). Gestützt auf diesen Beschluss kann die Bildungsdirektion bei einer Veränderung der epidemiologischen Lage



nach Rücksprache mit der Gesundheitsdirektion weitergehende Massnahmen festlegen. Dazu gehören insbesondere ein Unterricht in Halbklassen oder Fernunterricht sowie eine teilweise oder allgemeine Maskenpflicht. Die Absprachen zwischen der Gesundheitsdirektion und der Bildungsdirektion erfolgen dabei jeweils im Rahmen des Sonderstabs COVID-19, welcher die Bereiche Gesundheit, Recht, Gemeinden und Städte, Vollzug, Einreise und Kommunikation abdeckt und die Entwicklung der Lage verfolgt, nach sachlichen, objektivierbaren Kriterien Szenarien und Massnahmen erarbeitet und den Regierungsrats entsprechend laufend informiert.

III. Erwägungen

Vor der am 21. Januar 2021 verfügten Erweiterung der Maskentragpflicht wurden bei einer Ansteckung eines Kindes oder einer erwachsenen Person der Schule mit einer mutierten Form des Coronavirus nicht für nur einzelne Schulklassen, sondern in manchen Fällen für alle Klassen und Lehrpersonen einer Schule sowie deren Angehörige, Haushaltsmitglieder, Intimkontakte oder regelmässige Betreuungspersonen Quarantänemassnahmen angeordnet. Diese haben in verschiedener Hinsicht negative Folgen. Trotz technischer und betreuerischer Hilfeleistungen lernen viele Kinder deutlich weniger, wenn sie zuhause den Lernstoff erarbeiten müssen. Zudem fehlt ihnen der Kontakt zu den Klassenkameradinnen und –kameraden und den Lehrpersonen. Hinzu kommt die Belastung vieler Eltern, die die Betreuung der Kinder nebst eigener Berufstätigkeit im Homeoffice zu organisieren haben oder die sich in prekären Arbeitsverhältnissen befinden und einen Stellenverlust aufgrund der angeordneten Quarantäne riskieren.

Mit der Maskentragpflicht ab der 4. Klasse der Volksschule konnten solche umfassenden Quarantänemassnahmen und damit deren negativen Auswirkungen vermindert, teils gar ganz verhindert werden. Die erweiterte Maskentragpflicht hat zudem massgeblich dazu beigetragen, dass die Volksschulen geöffnet bleiben konnten.

In den vergangenen Wochen ist die Anzahl der Neuansteckungen mit dem Coronavirus leicht zurückgegangen. Allerdings ist eine Zunahme der ansteckenderen Mutationen zu verzeichnen. Eine zu schnelle Aufhebung von Schutzmassnahmen könnte zu einem raschen Wiederanstieg der Neuansteckungen führen. Dies hätte auch bei allfällig angepassten Quarantänebestimmungen wiederum umfangreiche Quarantänemassnahmen



zur Folge. Hinzu kommt die Ungewissheit, wie sich die Mobilität von Familien und Lehrpersonen während der Sportferien auf das Infektionsgeschehen auswirken wird. Zusätzlich ist abzuwarten, wie sich die jüngsten Lockerungen der Schutzmassnahmen auf die Fallzahlen auswirken.

Um weiterhin einen möglichst uneingeschränkten Schulbetrieb zu ermöglichen, erweist es sich daher als notwendig und erforderlich, die mit den Verfügungen vom 13. und 28. Oktober 2020, 8. Dezember 2020 sowie 21. Januar 2021 getroffenen Anordnungen – soweit die COVID-19-Verordnung besondere Lage nicht weitergehende Einschränkungen vorsieht (vgl. Art. 6d COVID-19-Verordnung besondere Lage) – einstweilen bis zum 15. März 2021 zu verlängern. Bei weiterhin günstigem Verlauf des Infektionsgeschehens ist ab 15. März 2021 eine Lockerung der Massnahmen zu prüfen.

Die Massnahmen haben lediglich geringe Auswirkungen auf die betroffenen Personen, lassen sich nach bisheriger Erfahrung im Schulbetrieb insgesamt gut umsetzen und dienen nicht nur einem gewichtigen öffentlichen, sondern auch privaten Interessen, indem sie dazu beitragen, belastende Quarantänemassnahmen zu verhindern. Eine Verlängerung der Massnahmen erweist sich deshalb als verhältnismässig.

Je nach Veränderung der epidemiologischen Lage kann die Bildungsdirektion über eine nochmalige Verlängerung, Änderung oder Aufhebung der Massnahmen entscheiden.

IV. Entzug der aufschiebenden Wirkung und Rechtsmittelfrist

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit dieser Verfügung ist dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines allfälligen Rekurses die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, [VRG, LS 175.2]).

Die Bildungsdirektion verfügt:

Die mit Verfügungen vom 13. und 28. Oktober 2020, 8. Dezember 2020 und 21. Januar 2021 angeordneten Massnahmen werden bis zum 15. März 2021 verlängert.



Je nach Veränderung der epidemiologischen Lage kann die Bildungsdirektion die Massnahmen erneut verlängern oder aufheben.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- III. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- IV. Die Bekanntmachung dieser Massnahme an die Gemeinden und Schulen erfolgt durch das Volksschulamt.

V. Mitteilung an:

- Gesundheitsdirektion
- Volksschulamt

Dr. Silvia Steiner Regierungspräsidentin